



Marktgemeinde Lurnfeld

- Finanzverwaltung -

F:\Finanzverwaltung\Voranschlag NVA\Kundmachungen_Deckblatt_VO_Beschluss etc\VerordnungVA2018.docx

Möllbrücke, 15.12.2017

Zahl: 902/0/411/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14.12.2017,
Zahl: 902/0/411/2018, über die Feststellung des Voranschlages 2018

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.-Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl.-Nr. 25/2017, wie folgt festgestellt:

§ 1 – Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a)	Ordentlicher Voranschlag		
	Summe der Ausgaben	EUR	4.536.000,00
	Summe der Einnahmen	EUR	4.536.000,00
	<u>A b g a n g</u>		<u>---</u>
b)	Außerordentlicher Voranschlag		
	Summe der Ausgaben	EUR	236.000,00
	Summe der Einnahmen	EUR	236.000,00
	<u>A b g a n g</u>		<u>---</u>
c)	GESAMTAUSGABEN	EUR	4.772.000,00
	GESAMTEINNAHMEN	EUR	4.772.000,00
	<u>GESAMTABGANG</u>		<u>---</u>

§ 2 – Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.-Nr. 2/1999, zuletzt geändert mit LGBl.-Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

- (1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind Rücklagen zuzuführen.

§ 3 – Wirkungsbeginn

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel